

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 4. Juli 2014

5023 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» –
Änderung Gemeindegesetz**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» – Änderung Gemeindegesetz wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Claudio Schmid in Vertretung von Armin Steinmann:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» – Änderung Gemeindegesetz wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Minderheitsantrag von Jörg Mäder:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag von Stefan Hunger:

II. Teil C dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Folgeminderheitsantrag von Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Claudio Schmid in Vertretung von Armin Steinmann:

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 4. Juli 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

Gemeindegesez (GG)

(Änderung vom; Gebührenkatalog)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Das Gemeindegesez (GG) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

B. Befugnisse

§ 41. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Abs. 4 unverändert.

3. Ausschluss
des
Referendums
a. Kraft
Gesetzes

§ 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:

Ziff. 1–8 unverändert.

9. die Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie die Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

III. Beschlüsse

§ 108. Dem Grossen Gemeinderat steht zu:

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

E^{bis}. Gebühren

§ 122 a. ¹ Alle von der Gemeinde und ihren Anstalten erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur zur Genehmigung vorzulegen ist.

² Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, werden je einzeln genehmigt.

³ Es dürfen nur genehmigte Gebühren erhoben werden.

§ 122 b. ¹ Alle von einem Zweckverband erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Die Verbandsordnung regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs. *E^{ter}. Gebühren der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten*

² Alle von einer gemeinsamen Anstalt erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Der Gründungsvertrag regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs.

³ Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen nur genehmigte Gebühren erheben.

⁴ Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen keine Gebühren erheben, deren Gesamtertrag ihre Aufwendungen im betreffenden Bereich übersteigt.

§ 140. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Gebührenkatalog und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. *A. Rechnungsprüfungskommission*

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gebührenkataloge der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten der Gemeinde. Sie kann sich dabei mit den Rechnungsprüfungskommissionen der anderen verbundenen Gemeinden koordinieren. Sie erstattet dazu einen Bericht, der öffentlich aufgelegt wird.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 41 Abs. 3 Ziff. 8, § 93 Ziff. 9, § 108 Ziff. 7, § 122 a, § 122 b und § 140 Abs. 1 und Abs. 3 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gemeindegesez (GG)

(Änderung vom ; Gebührenkatalog)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Das Gemeindegesez (GG) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

E^{bis}. Gebühren

§ 122 a. ¹ Alle von der Gemeinde und ihren Anstalten erhobenen Gebühren sind vom Gemeinderat unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

² Alle von einem Zweckverband erhobenen Gebühren sind unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Die Verbandsordnung regelt die Erstellung und Kenntnisnahme des Gebührenkatalogs.

³ Alle von einer gemeinsamen Anstalt erhobenen Gebühren sind unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Der Gründungsvertrag regelt die Erstellung und Kenntnisnahme des Gebührenkatalogs.

⁴ Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen keine Gebühren erheben, deren Gesamtertrag ihre Aufwendungen im betreffenden Bereich übersteigt.

§ 140. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Gebührenkatalog und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

A. Rechnungsprüfungskommission

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gebührenkataloge der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten der Gemeinde. Sie kann sich dabei mit den Rechnungsprüfungskommissionen der anderen verbundenen Gemeinden koordinieren. Sie erstattet dazu einen Bericht, der öffentlich aufgelegt wird.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 122 a und § 140 Abs. 1 und Abs. 3 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

C. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gemeindegesez (GG)

(Änderung vom; Gebührenkatalog)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Das Gemeindegesez (GG) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

B. Befugnisse

§ 41. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Abs. 4 unverändert.

3. Ausschluss
des
Referendums
a. Kraft
Gesetzes

§ 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:

Ziff. 1–8 unverändert.

9. die Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie die Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

III. Beschlüsse

§ 108. Dem Grossen Gemeinderat steht zu:

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

E^{bis}. Gebühren

§ 122 a. ¹ Alle von der Gemeinde und ihren Anstalten erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur zur Genehmigung vorzulegen ist.

² *Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, werden je einzeln genehmigt.*

³ *Es dürfen nur genehmigte Gebühren erhoben werden. Bis zur Genehmigung eines neuen Gebührenkatalogs gilt jeweils der bisherige weiter.*

§ 122 b. ¹ *Alle von einem Zweckverband erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Die Verbandsordnung regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs.* Eier. Gebühren der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten

² *Alle von einer gemeinsamen Anstalt erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Der Gründungsvertrag regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs.*

³ *Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen nur genehmigte Gebühren erheben. Bis zur Genehmigung eines neuen Gebührenkatalogs gilt jeweils der bisherige weiter.*

⁴ *Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen keine Gebühren erheben, deren Gesamtertrag ihre Aufwendungen im betreffenden Bereich übersteigt.*

§ 140. ¹ *Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Gebührenkatalog und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.* A. Rechnungsprüfungskommission

² *Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.*

³ *Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gebührenkataloge der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten der Gemeinde. Sie kann sich dabei mit den Rechnungsprüfungskommissionen der anderen verbundenen Gemeinden koordinieren. Sie erstattet dazu einen Bericht, der öffentlich aufgelegt wird.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 41 Abs. 3 Ziff. 8, § 93 Ziff. 9, § 108 Ziff. 7, § 122 a, § 122 b und § 140 Abs. 1 und Abs. 3 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen. Bis zur Genehmigung eines neuen Gebührenkatalogs gelten jeweils die bisherigen Gebühren weiter.